



SATZUNG

**Stadtverband für
Leibesübungen e.V.**

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband ist eine Dachorganisation Weidener Sportvereine sowie Schützengesellschaften und führt den Namen **Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V.**
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Weiden i. d. OPf..
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde auf geschlechtsspezifische Nennungen verzichtet. In diesen Fällen schließt die männliche Formulierung das männliche, weibliche und diverse Geschlecht mit ein.

Der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. wurde 1949 in der Gaststätte „Café Lobinger“ gegründet.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Zweck des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. ist der Zusammenschluss Weidener Sportvereine und Schützengesellschaften, die im Zusammenwirken mit allen Gemeinschaften sowie öffentlichen Einrichtungen und Stellen, die Sport- und Schützenbewegung unterstützen. Sie haben sich aus freiem Willen in diesem Verband zusammengeschlossen, um alle gemeinsamen Aufgaben des Sports zu lösen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
3. Der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgabe des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. ist das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb aller angeschlossenen Sportvereine und Schützengesellschaften zu fördern,
2. durch Erfahrungsaustausch an der Lösung aller Probleme, die mit Sport zusammenhängen, mitzuwirken,
3. die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Volksvertretungen und Behörden, wahrzunehmen,
4. gemeinsame Aktionen, die dem Sport dienen, anzuregen und evtl. auch durchzuführen,
5. internationale Begegnungen und Zusammenarbeit auf sportlicher Ebene zu pflegen,
6. Stadtmeisterschaften zu genehmigen,
7. durch Zusammenarbeit aller Sportvereine, Schützengesellschaften und Verbände den Gedanken der Zusammengehörigkeit verwirklichen helfen sowie
8. mit allen Dachorganisationen zusammenzuarbeiten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. können alle Sportvereine und Schützengesellschaften der Stadt Weiden i. d. OPf. sowie natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Beitritt ist, dass
 - a) die Satzung des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. anerkannt wird,
 - b) Aufgabenstellung und Tätigkeit des antragstellenden Sportvereins oder der Schützengesellschaft nicht parteipolitisch gebunden ist,
 - c) der Nachweis eines rechtsverbindlichen Beschlusses der Mitglieder über den Beitritt erbracht wird,
 - d) der Sportverein oder die Schützengesellschaft nach der jeweiligen Satzung und dem Gesamtbild seiner Tätigkeit bereit und imstande ist, die Aufgaben des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. mitzutragen und zu unterstützen,
 - e) der antragstellende Sportverein oder die Schützengesellschaft Mitglied eines Dachverbandes, wie z. B. des DOSB, BLSV, BSSB oder eines anderen Dachverbandes, der Wettkämpfe und Meisterschaften auf allen Ebenen durchführt, ist sowie
 - f) dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist.
3. Der Beitritt ist durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des antragstellenden Sportvereins oder der Schützengesellschaft gegenüber dem Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. schriftlich zu erklären.
4. Über die Aufnahme natürlicher und juristischer Personen entscheidet in einer Monatsversammlung auf Vorschlag die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Sportvereine und Schützengesellschaften genießen entsprechend ihrer Mitarbeit alle Rechte und Förderungen, die der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. gewähren kann.
2. Sie sind verpflichtet an den Monatsversammlungen teilzunehmen.
3. Sie haben an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihrer Art und Größe mitzuwirken.
4. Sie haben Stimmrecht in der Mitglieder- und Monatsversammlung mit der ihnen zustehenden Delegiertenzahl; je angefangener 500 volljähriger Vereinsmitglieder 1 Delegierter.
5. Jeder Delegierte hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmenübertragung ist in keinem Falle zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. erhebt von seinen Mitgliedern entsprechend ihrer Delegiertenzahl einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Mitgliedern festgelegt.
3. Sie können im Bedarfsfalle die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge auf Dauer oder Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss sowie
- c) durch Auflösung des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V..

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich.
2. Er kann nur in schriftlicher Form erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Sportvereins oder einer Schützengesellschaft kann beschlossen werden
 - a) wenn er schwerwiegend gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes verstößt,
 - b) er innerhalb von 12 Monaten an 3 Monatsversammlungen nicht teilnimmt. Nicht dazugerechnet wird die Monatsversammlung im Dezember und
 - c) wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
4. Der auszuschließende Sportverein oder die Schützengesellschaft ist schriftlich darauf hinzuweisen und vorher in einer Versammlung anzuhören.
5. Mit dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V..

§ 9 Organe

Die Organe des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung sowie
- d) die Kassenrevisoren.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis, von der jedoch im Innenverhältnis der Stellvertreter nur Gebrauch machen darf, wenn der Präsident verhindert ist.
2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitglieder- und Monatsversammlungen, die Aufstellung der Tagesordnung und Anfertigung des Jahresberichts,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Er wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus
 - a) dem Schriftführer,
 - b) dem Schatzmeister sowie
 - c) bis zu fünf Beisitzern.
4. Vorstand und erweiterter Vorstand bilden zusammen das Präsidium.

5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.
7. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
8. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, zu unterschreiben.

§ 11

Monatsversammlungen

1. Monatsversammlungen sind in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November und Dezember durchzuführen. Leiter ist jeweils der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
2. Die Einberufung erfolgt jeweils durch Veröffentlichung in der Weidener Tageszeitung „Der neue Tag“ und auf der Homepage des Stadtverbandes für Leibesübungen.
3. Anträge sind jeweils beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
4. Die Monatsversammlung hat die im § 3 der Satzung angeführten Aufgaben wahrzunehmen und darüber hinaus allgemein interessierende Fragen zu behandeln.
5. Über den Ablauf der Monatsversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich in den ersten drei Kalendermonaten durchzuführen.
2. Sie muss vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, einberufen werden.
3. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher, zu erfolgen.
4. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
5. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Der Mitgliederversammlung steht zu
 - a) die Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichts,
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - c) die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) im Bedarfsfalle die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge auf Dauer oder Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit,
 - g) die Änderung der Satzung sowie

- h) die Auflösung des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V..
7. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die Vorstandschaft sowie alle anwesenden Sportvereine und Schützengesellschaften mit der ihnen zustehenden Delegiertenzahl.
 8. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen, wenn für das zu wählende Amt nur ein Vorschlag gemacht wird.
 9. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen mit einer 3/4 Mehrheit.
 10. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt.
 11. Verlangen 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung, ist entsprechend zu verfahren.
 12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragung ist in keinem Fall zulässig.
 13. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. erfordert und die Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss dieses verlangt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig; hierauf ist jedoch in der Einberufung besonders hinzuweisen.
4. Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14

Ehrungen

1. Langjährige Präsidenten des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V., die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Personen, die sich um den Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. oder die Förderung des Sport- und Schützenwesens im Allgemeinen verdient gemacht haben, können mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion in den Präsidiumssitzungen.
4. Im Übrigen findet die Ehrenordnung des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

1. Der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. haftet nicht für die zu Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge, Aus-

rüstungsgegenstände, Sportgeräte aller Art sowie Unfälle.

2. Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern werden ausschließlich innerhalb des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. entschieden.
4. Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Sportvereine oder Schützengesellschaften.
5. Für Schulden des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. haben die Sportvereine und Schützengesellschaften nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

§ 16 Datenschutzklausel

Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) ist die jeweils gültige Datenschutzerklärung zu beachten.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. kann nur in der Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Ausgleich aller vorhandenen Leistungen und Verpflichtungen an die Stadt Weiden i. d. OPf., mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der angeschlossenen Sportvereine und Schützengesellschaften verwendet werden darf.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.07.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die am 03.07.1970 beschlossene und am 01.03.1991 und am 18.05.2010 geänderte Satzung ab.

Weiden, 20. Juli 2021



Reinhard Meier
Präsident

S100715b - Satzung